

Die wichtigsten Verschärfungen des Asylgesetzes

- Der **Nichteintretensgrund der Papierlosigkeit** soll verschärft werden. Für das Eintreten reichen Führerausweise oder Geburtsurkunden nicht mehr, es braucht Reisepass oder Identitätskarte. Auf Asylgesuche von Papierlosen wird bisher eingetreten, wenn «Hinweise auf Verfolgung» vorliegen. Künftig ist Voraussetzung, dass die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht oder nachgewiesen wird oder dass die Behörden aufgrund der Anhörung weitere Abklärungen für nötig erachten.

→ *Nach Expertenmeinungen verletzt die Bestimmung die Flüchtlingskonvention. Gerade Verfolgte haben oft keine Reisepapiere. Sie müssen mit einem Nichteintretensentscheid rechnen statt Asyl zu erhalten.*

- Zwecks Organisation der Ausreise können Schweizer Behörden künftig bereits nach einem erstinstanzlich negativen Entscheid **Kontakt mit den Behörden des Herkunftsstaates** aufnehmen.

→ *In diesem Moment ist noch nicht definitiv entschieden, ob die Betroffenen verfolgt sind! Nicht selten werden sie erst nach einer Beschwerde als Flüchtlinge anerkannt. Zurückgebliebene Verwandte von Flüchtlingen können gefährdet werden: Erfahren Verfolgerstaaten von der Flucht, misshandeln sie oft Familienangehörige anstelle der Flüchtigen.*

- **Ausdehnung des Sozialhilfestopps:** Bisher werden Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Künftig können alle abgewiesenen Asylsuchenden auf die Strasse gestellt werden. Ausnahmen für besonders Verletzte (Familien mit Kleinkindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, kranke oder alte Personen) sind nicht vorgesehen. Der Ausschluss gilt rückwirkend auch für Asylsuchende, die noch unter altem Recht ein Asylgesuch gestellt haben oder abgelehnt wurden. Selbst bei legalem Aufenthalt im ausserordentlichen Verfahren gilt der Sozialhilfestopp.

→ *Zahlreiche Menschen werden in die Verelendung, Nothilfe und Illegalität getrieben. Es wird mehr Sanspapiers geben. Bei Verletzlichen drohen auch Verletzungen der Kinderrechte oder der EMRK. Die Rechnung für die verfehlte Asylpolitik bezahlen Kantone und Städte.*

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

- Asylsuchende können in Privatunterkünften **durchsucht** werden. Die Durchsuchung soll nicht nur Identitätspapiere u.ä. umfassen, sondern auch Vermögensgegenstände und Drogen und kann ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl stattfinden.

→ *Asylsuchende werden unter Generalverdacht gestellt. Der verfassungsmässige Schutz der Privatwohnung wird eingeschränkt. Asyl- und Strafrecht werden vermischt.*

- **Härtefall-Prüfungen** (Aufenthaltsregelung als Ausnahme von der Rückführung bei besonders erfolgreicher Integration) liegen künftig im Ermessen der Kantone. Schwer wiegende persönliche Notlagen sind kein Grund mehr für eine vorläufige Aufnahme und werden nicht mehr von Amtes wegen von den Asylbehörden ge-

prüft. Sind vorläufig Aufgenommene bereits fünf Jahre in der Schweiz, dann sind die kantonalen Behörden zu einer vertieften Prüfung verpflichtet.

→ *Die Änderung ist rechtsstaatlich bedenklich: Sie wird zu einer Ungleichbehandlung je nach Kanton führen.*

- Die vom Bundesrat vorgeschlagene **humanitäre Aufnahme** wird **nicht eingeführt**. Die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen wird gegenüber heute jedoch leicht verbessert. Eine Möglichkeit des Familiennachzugs frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist vorgesehen. Die Kantone können Zugang zu Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Arbeitsmarktlage bewilligen.

→ *Die Verbesserungen bleiben klein. Bürgerkriegsflüchtlinge können nicht Jahre warten, um Kinder oder Ehegatten in Sicherheit zu bringen. Die verbesserten Arbeitsmöglichkeiten werden bereits auf dem Verordnungsweg eingeführt, dafür braucht es das Gesetz nicht.*

- Bei offensichtlich begründeten oder unbegründeten Beschwerden entscheidet die **Asylrekurskommission (ARK) in Zweierbesetzung**. Solche Urteile werden nur noch summarisch begründet.

→ *Dadurch leidet die Qualität des Verfahrens und die Rechtssicherheit. Die Urteile der ARK gelten mit dem Dubliner Abkommen in ganz Europa. Ohne klare Urteilsbegründungen entsteht Rechtsunsicherheit.*

- Das **Flughafenverfahren** wird geändert. Der Aufenthalt im Transit kann künftig längstens 60 Tage dauern.

→ *Der Aufenthalt ist unverhältnismässig lang. In der EU sind höchstens 30 Tage erlaubt.*

- Eine **Drittstaatenregel** sieht grundsätzlich Nichteintretensentscheide für Asylsuchende vor, die sich in sicheren Drittstaaten aufgehalten haben, in die sie zurückkehren können.

→ *Das Grundkonzept dieser Bestimmung entspricht der vom Volk abgelehnten SVP-Asylinitiative. Die Schweiz will damit grundsätzlich nur noch Asylgesuche prüfen, wenn kein anderer Staat zuständig gemacht werden kann. Das Dubliner Abkommen schränkt die Bedeutung der Drittstaatenregel allerdings ein.*

- Der Bund muss den **Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung** in den Empfangszentren und Flughäfen regeln.

→ *Rechtsvertretung sollte nicht nur geregelt, sondern garantiert sein. Die Betroffenen sind während laufender Beschwerdefrist in Haft, die Frist dauert oft nur fünf Tage. Das Verfahren ist unfair.*

- Der Bund entschädigt die Sozial- bzw. Nothilfe der Kantone mittels eines neuen Systems von **Globalpauschalen**.

→ *Finanzielle Anreize bringen die Kantone dazu, Abgewiesene von der Sozialhilfe auszuschliessen. Je tiefer die Pauschalen desto mehr schränken die Kantone Betreuungs- und Integrationsangebote ein.*

- Asylsuchende sind zur Mitwirkung bei der Erfassung ihrer **biometrischen Angaben** verpflichtet.
→ *Die generelle Ermächtigung zur Erhebung und Speicherung biometrischer Daten ist verfassungswidrig. Die Bestimmung ist aus Sicht des Daten- und Persönlichkeitsschutzes heikel.*
- Bestehen Zweifel am angegebenen Alter, so müssen die Empfangsstellen **Altersgutachten** erstellen.
→ *Die Aussagekraft solcher Gutachten ist umstritten. Für das Asylverfahren ist das Knochenalter weniger wichtig als die psychische Reife.*

Die **Zwangsmassnahmen** werden im ANAG und AuG verschärft:

- Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft werden mit einer als «Durchsetzungshaft» bezeichneten **Beugehaft** ergänzt. Sie kann für Erwachsene 18 Monate und für 15- bis 18-jährige neun Monate dauern.
→ *Beugehaft ist menschenrechtlich heikel. Die Dauer ist unverhältnismässig, besonders für Jugendliche.*
- Ausschaffungshaft kann künftig auch angeordnet werden, wenn ein Nichteintretensentscheid in einer Empfangsstelle eröffnet wird (20 Tage, Anordnung durch das BFM, Überprüfung durch die ARK) oder die Behörden die Reisepapiere einer Person beschaffen mussten (60 Tage).
→ *Diese Haftformen haben zum Teil Sanktionscharakter. Die Zuständigkeit der Asylbehörden ist problematisch.*
- Die **maximale Haftdauer** aller Haftarten soll bei Erwachsenen **24 Monate** bei Minderjährigen **zwölf Monate** betragen.
→ *Die Haftdauer ist unverhältnismässig. Haft ist teuer. Untersuchungen zeigen, dass die durchschnittliche Haftdauer bei 23 Tagen liegt und andere Massnahmen die Rückkehr besser fördern.*
- **Ein- und Ausgrenzung** können auf alle abgewiesenen Asylsuchenden angewendet werden, die eine Ausreisefrist nicht beachtet haben.
→ *Das führt zu unnötigen Freiheitsbeschränkungen.*
- Eine **kurzfristige Festhaltung** zur Eröffnung von Entscheiden und Vorführungen wird eingeführt. Ihre Rechtmässigkeit kann erst im Nachhinein überprüft werden.
→ *Sie ist menschenrechtlich umstritten. Zudem schränkt sie den Rechtsschutz ein, weil sie während laufender Beschwerdefrist angeordnet werden kann.*

Eine ausführlichere Beschreibung mit den Gesetzestexten steht unter www.osar.ch zur Verfügung.

12. Januar 2006 / Jürg Schertenleib